

sammenhängen aufzuklären und den ihrer Begehung Schuldigen zu ermitteln;

- jede Straftat unter Berücksichtigung ihrer objektiven und subjektiven Umstände sowie der Persönlichkeit des Täters in ihrer Gesellschaftswidrigkeit oder Gesellschaftsgefährlichkeit als bestimmtes Vergehen bzw. Verbrechen zu beurteilen und die Schuld des Täters zweifelsfrei festzustellen,
- daß vom Gericht gegenüber jedem Straftäter, dessen persönliche Schuld es zweifelsfrei festgestellt hat, die gesetzlich vorgesehenen, seiner Tat und Schuld entsprechenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgesprochen und dem Gesetz gemäß von den rechtlichen dazu ermächtigten Organen realisiert werden;
- keinen Unschuldigen strafrechtlich zu verfolgen und niemanden als einer Straftat schuldig zu behandeln, dessen persönliche Schuld und Verantwortlichkeit nicht gerichtlich zweifelsfrei nachgewiesen und rechtskräftig festgestellt worden ist;
- die verantwortlichen staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leitungsorgane dazu anzuhalten, daß in ihrem Wirkungsbereich aus begangenen Straftaten Schlußfolgerungen und Lehren gezogen werden und sie die ihnen obliegende Verantwortung für die Verhütung von Straffälligkeit sowie für die gesellschaftliche Erziehung und Eingliederung von Strafrechtsverletzern wahrnehmen.

Das sozialistische Strafrecht steht in enger Wechselwirkung zu anderen, insbesondere staatsrechtlichen Normen und ist dazu bestimmt, *mit rechtlich verbindlichen Vorgaben die Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung* als einen in der Staats- und Gesellschaftspraxis ständig zu realisierenden Prozeß *zu steuern und zu gestalten*. In diesem Prozeß wirken Werk tätige, Leitungsorgane und Massenorganisationen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zusammen. Die spezifische Aufgabe des Strafrechts besteht darin, *mit seinen* Normen die Leitungs- und Erziehungstätigkeit der staatlichen, *wirtschaftsleitenden und gesellschaftlichen Organe und Einrichtungen einheitlich und verbindlich auf eine systematische Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung in ihrem Verantwortungsbereich zu lenken*.

Diese Aufgabe entspricht dem objektiven Erfordernis, in allen Sphären des materiellen und geistigen Reproduktionsprozesses unpro-

duktive Konflikte sowie andere Störfaktoren und Reibungsverluste soweit wie möglich auszuschließen, um seine höchste gesellschaftliche Effektivität zu sichern. Deshalb ist die Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität notwendig ein - bewusst zu realisierender - immanenter Bestandteil jeder Leitungs- und Erziehungstätigkeit auf staatlichem, wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Gebiet. Diese Verantwortung ist eine wesentliche Seite der generellen Verantwortung für die strikte Gewährleistung von Gesetzlichkeit und Disziplin, Ordnung und Sicherheit.

Die hierauf bezogene Aufgabe des Strafrechts findet ihre allgemeine staatsrechtliche Grundlage in Artikel 90 Absatz 2 der Verfassung sowie in der Präambel und in Artikel 1 StGB. Die hier fixierten Grundprinzipien sind in Artikel 3 StGB für die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen zu einer generell verbindlichen Regelung ihrer Verantwortung ausgestaltet.⁵⁸

Diese wichtige Bestimmung wird mit weiteren speziellen Normativakten - insbesondere für den Bereich der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe sowie den der Volkswirtschaft - noch weiter präzisiert (vgl. § 9 Gesetz über den Ministerrat; § 8 Kombinat-VO; § 3 Abs. 5, § 16 Abs. 1 Buchst. c, §§ 38, 56, 79 GöV).

In Verbindung mit diesen und weiteren Bestimmungen überträgt Artikel 3 StGB den Leitern bzw. Leitungsorganen die Verantwortung dafür, die Normen des Strafrechts entsprechend den konkreten Erfordernissen der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung in ihrem Aufgabenkreis als rechtliche Vorgaben für ihre eigene Leitungs- und Erziehungsarbeit umzusetzen. Verbindlich fordert Artikel 3 StGB, daß im Zu-

58 Vgl. H. Duft. „Entwicklung einer wissenschaftlichen Führungstätigkeit bei der Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen“, *Neue Justiz*, 1970/16, S. 472 ff.; vgl. außerdem Beschluß über die Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft vom 13. 6. 1974, GBl. I 1974 Nr. 32 S. 313, Abschn. 1.2.; „Weitere Aufgaben zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Kreis Zeit“, *Neue Justiz*, 1977/14, S. 438 ff.; vgl. G. Lehmann/H.-J. Schulz, *Ordnung und Sicherheit im sozialistischen Wettbewerb*, Berlin 1975; *Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit im Wohngebiet*, Berlin 1981.